

II- 2,000 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN.

Zl. 27-K/73

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PELIKAN, HAHN, Dipl.Ing. Dr. LEITNER, Dr. KEIMEL und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend Finanzplanung (No. 890/J vom 22.1. 1972).

904 / A.B.zu 890 / J.Präs. am 17. Jan. 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates,

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 22.November 1972 zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates Zl. 890/J vom 22.November 1972 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PELIKAN, HAHN, Dipl.Ing. Dr. LEITNER, Dr. KEIMEL und Genossen eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend Finanzplanung überreicht.

Ich beeche mich, diese Anfrage gemäss § 71 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6.Juli 1961, BGBl.Nr. 178, wie folgt zu beantworten:

In der Begründung der vorstehend zitierten Anfrage wird auf den Erlass des Bundesministers für Finanzen vom 20.Dezember 1971 Zl. 117.100-I/71 verwiesen, in dem es u.a. heisst, dass jedem Entwurf für ein Gesetz oder eine Verordnung eine Kostenrechnung anzuschliessen ist, aus der hervorgeht, ob und in welcher Höhe die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschrift Kosten verursacht.

Ich darf in Beantwortung dieser Anfrage zunächst darauf verweisen, dass es sich bei dem zitierten Erlass des Finanzministers um den Durchführungserlass zum Bundesfinanzgesetz 1972 handelt und dass daher von diesem Erlass nur solche Vorgänge

- 2 -

erfasst werden, die für die Vollziehung des Bundesfinanzgesetzes 1972 von Bedeutung sind.

Im Bereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten wurde im Juli 1971 eine Heimatlurlaubsverordnung erlassen. Damit wurde eine bereits bestehende Regelung für Bedienstete an bestimmten österreichischen Vertretungsbehörden in Übersee auf andere österreichische Vertretungsbehörden in Übersee ausgedehnt. Bezuglich der daraus resultierenden Mehrkosten wurden mit dem Bundesministerium für Finanzen Verhandlungen geführt und für die erforderliche Bedeckung im Budget Vorsorge getroffen. Eine weitere im Jahre 1971 im Bereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten erlassene Verordnung war die Funktions-titelverordnung, mit der keine finanziellen Mehrkosten verbunden waren.

Hinsichtlich der vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten den gesetzgebenden Körperschaften im Jahre 1971 übermittelten Regierungsvorlagen ist zunächst festzuhalten, dass sich darunter keine Vorlage in Form eines Gesetzes befand. Der spezifischen Aufgabe des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten entsprechend, handelte es sich hiebei ausschliesslich um internationale Verträge, die der verfassungsmässigen Genehmigung durch den Nationalrat und der anschliessenden Ratifikation durch den Herrn Bundespräsidenten bedurften. Soweit diese internationalen Vertragswerke finanzielle Implikationen erwarten liessen, wurde in Fortsetzung der auch schon in den vorhergehenden Legislaturperioden gehandhabten Praxis bereits im Stadium der Vorbereitung der österreichischen Verhandlungsposition wie auch im Zuge der Verhandlungen selbst jeweils ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen beigezogen, sodass das Bundesministerium für Finanzen in jeder Phase über den Fortgang und das Ergebnis der Verhandlungen und somit auch über die allfälligen finanziellen Auswirkungen der betreffenden Verträge auf den Bundeshaushalt informiert war. Soweit die finanziellen Auswirkungen internationaler Verträge überhaupt genau bezifferbar sind, wurden in den Erläuternden Bemerkungen zu den betreffenden Vorlagen, wie beim am 17.Juli 1971 unter-

./. .

- 3 -

zeichneten Vermögensvertrag mit Italien, entsprechende Hinweise gemacht. Im übrigen obliegt nach der gegebenen Kompetenzlage dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten bezüglich der überwiegenden Zahl der internationalen Verträge zwar die Verhandlungsleitung und der Abschluss der Verträge, die innerstaatliche Durchführung und somit auch die allenfalls erforderliche budgetäre Bedeckung aber ist von den sachlich zuständigen Ressorts wahrzunehmen. Dies war der Fall beim Kulturabkommen mit Luxemburg (BGBI. 372/72), beim Vertrag mit der Schweiz über die gemeinsame Staatsgrenze (BGBI. 331/72), beim Vertrag betreffend die Einhebung von Flugsicherungsstrecken-Gebühren (BGBI. 56/72). Im Sozialversicherungsabkommen mit Frankreich (BGBI. 56/72). Im Sozialversicherungsabkommen mit Frankreich (BGBI. 383/72) wurde in den Erläuternden Bemerkungen ausdrücklich festgehalten, dass die Durchführung des Abkommens den autonomen Versicherungsträgern obliege, sodass dem Bund hieraus weder Mehrausgaben noch eine Vergrösserung des Personalstandes erwachsen würde.

Soweit bei der Durchführung der Verträge eine Mitwirkung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten bzw. der ihm unterstehenden österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland vorgesehen ist, wurde der aus solchen Verträgen allenfalls resultierende vermehrte Verwaltungsaufwand im Rahmen der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Gegebenheiten getragen, ohne dass es im Zusammenhang mit bestimmten Verträgen zu einer Erhöhung des Personal- oder Sachaufwandes gekommen wäre. Hier wäre auf den Konsularvertrag mit Rumänien (BGBI. 317/72 hinzuweisen). In vereinzelten Fällen, wie z.B. bei Abschluss des österreichisch-polnischen Visaabkommens (BGBI. 330/72) ist infolge des Wegfalles der mit der Ausstellung von Sichtvermerken verbundenen Tätigkeit durch die österreichischen Vertretungsbehörden sogar eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes eingetreten.

Wien, am 15. Jänner 1973.

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten:

